



Linz, 10.12.2024

- 1. HPW Betriebsimmobilie Garsten GmbH;
Neuer Betriebsstandort der HPW Metallwerk
GmbH in der Marktgemeinde Garsten;
Nutzwasserbrunnen;
wasserrechtliche Bewilligung**
- 2. Berglandmilch eGen; ehemaliger
Molkereibetrieb in Garsten;
Wasserversorgungsanlage; WB-Pzl. 415/1596;
Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligungen
und Aufhebung des Schutzgebietes**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der HPW Betriebsimmobilie Garsten GmbH um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus dem bereits bestehenden Brunnen 1 auf Gst.Nr. 361/12, KG Garsten, zu Nutzwasserzwecken.

Durchführung des Erlöschensverfahrens betreffend die Bewilligungen der Berglandmilch eGen für 2 Brunnen auf dem ehemaligen Molkereigelände.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Garsten	
Datum: 14.01.2025	Zeit: 09:15 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die HPW Betriebsimmobilie Garsten GmbH hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet durch die Geotechnik Tauchmann GmbH, Steinhaus, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus dem bereits bestehenden Brunnen 1 auf dem ehemaligen Molkereigelände auf Gst.Nr. 361/12, KG Garsten, zur Nutzwasserversorgung eines neuen Standortes der HPW Metallwerk GmbH angesucht. Das entnommene Grundwasser soll hauptsächlich zur Versorgung der adiabaten Rückkühler für die Produktionsmaschinen eingesetzt werden.

Folgende Konsensmengen werden beantragt:

Spitzendurchfluss: max. 5,83 l/s
Tagesverbrauch: max. 501 m³/d
Jahresverbrauch: max. 15.000 m³/a

Bisherige Inhaberin der wasserrechtlichen Bewilligungen für die Brunnen 1 und 2 war die Berglandmilch eGen.

Der Brunnen 1 auf Gst.Nr. 361/12 (Trinkwasserbrunnen) wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr vom 10. Juni 1958, Wa-80-1958, bewilligt und ein Schutzgebiet festgelegt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16. April 1968, Wa-991/2-1968, wurde der Brunnen 2 auf Gst.Nr. 361/31 für eine Nutzwasserentnahme bewilligt.

Der Betrieb der Molkerei wurde stillgelegt. Daher ist betreffend diese Wasserbenutzungsrechte das Erlöschungsverfahren durchzuführen, das Schutzgebiet aufzuheben und sind die Schutzanordnungen zu widerrufen. Der Brunnen 2 soll aufgelassen und rückgebaut werden.

Die näheren technischen Einzelheiten, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen.

Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt „HPW Metallwerk Garsten, wasserrechtliche Einreichplanung Nutzwasserbrunnen“, vom 03.04.2024, erstellt durch die Geotechnik Tauchmann GmbH sowie die Projektergänzung „Technische Beschreibung HKLS Nutzwasseranlage“ der METAPLAN Energietechnik GmbH vom 01.07.2024

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-12832)
- beim Marktgemeindeamt Garsten **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07252 53307)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9, 10, 11–14, 21, 22, 27, 29, 34, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Garsten
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Garsten, Am Platzl 9, 4451 Garsten

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Panhofer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.